

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf

Der / Die Auszubildende beantragt, bereits vor Ablauf der
Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung Sommer / Winter zugelassen zu werden.
Hierzu sind nach § 45 Abs. 1 BBiG der Auszubildende und die Berufsschule zu hören.

Die gemäß § 48 BBiG vorgeschriebene Teil1- / Zwischenprüfung wurde abgelegt am

A. Ausbildungsbetrieb

Die Leistungen des/der Auszubildenden werden zum Zeitpunkt der Antragstellung wie folgt beurteilt:

sehr gut gut befriedigend ausreichend

Aufgrund der bisherigen Leistungen kann erwartet werden, dass der/die Auszubildende bis zur
Abschlussprüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildungsordnung beherrscht.

ja nein

Eine vorzeitige Zulassung wird befürwortet ja nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Ausbildungsbetrieb (genaue Anschrift, Firmenstempel)

B. Berufsschule

Die Leistungen des/der Auszubildenden in den Lernfeldern oder berufsbezogenem Unterricht, die auch
Gegenstand der Abschlussprüfung sind, werden zum Zeitpunkt der Antragstellung wie folgt beurteilt:

Durchschnitt abgeschlossener berufsbezogener Unterricht oder Lernfelder **Note (Faktor 3)**

Wirtschafts- und Sozialkunde **Note (Faktor 1)**

Gesamtdurchschnitt **Note**

Eine vorzeitige Zulassung wird befürwortet ja nein
(bei einem Gesamtdurchschnitt < 2,5 → ja; ≥ 2,5 → nein)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Klassenlehrer /-in Schulleitung Dienstsiegel bzw. Stempel der Berufsschule

C. (nur bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

Wir sind mit dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesetzlicher Vertreter

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende /-der

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzung für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG:

Der/Die Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine/ihre Leistungen dies rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung sind für die vorzeitige Zulassung überdurchschnittliche betriebliche und überdurchschnittliche schulische Leistungen erforderlich.

Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen muss bescheinigt werden, dass aufgrund der bisherigen Leistungen erwartet werden kann, dass der/die Auszubildende bis zur Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildungsordnung beherrscht.

Darüber hinaus müssen seine/ihre Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung über dem Durchschnitt liegen oder zumindest einem Notendurchschnitt von $< 2,5$ entsprechen.

Hinsichtlich der Beurteilung durch die Berufsschule ist eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt, wenn die Leistungen in den Schulfächern, die auch Gegenstand des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung sind, über dem Durchschnitt liegen oder zumindest einem Notendurchschnitt $< 2,5$ entsprechen.

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Verwendung des Anmeldeformulars und diesem Antrag bei der Kammer bis zu der jeweiligen Anmeldefrist zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet die Industrie- und Handelskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.